

**Die Überbrückungshilfe (Phase II) aus dem
„Maßnahmenpaket für Unternehmen gegen die Folgen des Coronavirus“
der Bundesregierung.**

Stand: 30.10.2020

Die Überbrückungshilfe ist ein Zuschuss bei Corona-bedingten Umsatzrückgängen zur Deckung von Fixkosten.

Diese erste Phase für die **Monate Juni bis August 2020** wird bezeichnet als die **Überbrückungshilfe I**. In der Phase I bestand diese aus den sog. „Corona-Soforthilfen“ der Bundes- und Landesregierungen und konnte in Niedersachsen ausschließlich über die N-Bank beantragt werden.

ACHTUNG: Die erste Phase ist beendet und es können rückwirkend auch keine Anträge für die Förderung aus der ersten Förderphase gestellt werden!

Die ab sofort geltenden Überbrückungshilfen für die Monate **September bis Dezember 2020** werden bezeichnet als die sog. **Überbrückungshilfe II**. Diese kann für maximal vier Monate (September, Oktober, November und Dezember 2020) beantragt werden. Die Förderung schließt damit zeitlich an die Soforthilfen der Überbrückungshilfe I an.

Wie in Phase I können auch kleine Unternehmen, Solo-Selbstständige und Freiberufler die Überbrückungshilfe II erhalten. Auch Unternehmen, die trotz bereits erhaltener Zuschüsse der Überbrückungsphase I weiter oder erneut wegen der Auswirkungen der Corona-Pandemie hohe Umsatzrückgänge erleiden, können weitere Zuschüsse beantragen.

Grundsätzlich gilt dabei: Je höher der Umsatzrückgang, desto höher der Fixkostenzuschuss.

Die Förderhöhe bemisst sich nach den erwarteten Umsatzeinbrüchen der Fördermonate September, Oktober, November und Dezember 2020 im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten in 2019. Die Überbrückungshilfe II erstattet einen Anteil in Höhe von

- 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 Prozent
- 60 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch \geq 50 Prozent und \leq 70 Prozent
- 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch \geq 30 Prozent und < 50 Prozent

im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. September 2019 und dem 31. Oktober 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen. Die maximale Förderung beträgt 50.000 Euro pro Monat. **Unternehmerlohn ist nicht förderfähig.**

ACHTUNG: Die Anträge für die zweite Phase können seit dem 21. Oktober 2020 **nur durch Steuerberatende, Wirtschaftsprüfende, vereidigte Buchprüfende sowie Rechtsanwältinnen und -anwälte gestellt werden.** Die hierfür anfallenden Kosten werden im Rahmen der Überbrückungshilfe anteilig erstattet.

Auch gibt es ab sofort eine **bundeseinheitliche Plattform** für die Beantragung:

<http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de>

Hier findet sich auch ein Ausführlicher **Leitfaden zur Beantragung** von Fördermitteln der Phase 2:

https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Publikationen/leitfaden-phase-2.pdf?__blob=publicationFile&v=5

Vollständige Publikation des Bundeswirtschaftsministeriums (gültig ab dem 21.10.2020):

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/soloselbststaendige-freiberufler-kleine-unternehmen.html>

Bundeswirtschaftsministerium:

<http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>